

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG [gem. § 10a BauGB]

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie"

Stadt Diemelstadt



- 30.03.2023 -

ZIEL DER PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“ der Stadt Diemelstadt trat im Jahr 2010 in Kraft. Der Plan wurde zu dem Zweck aufgestellt, die private Initiative zur Errichtung einer Bioenergieanlage zu unterstützen, indem ein geeigneter Standort zur Errichtung der Anlage bestimmt wird. Gleichzeitig wurde eine mit privaten wie öffentlichen Interessen, speziell im Bereich des Umweltschutzes, verträgliche Lösung erarbeitet.

Nach Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine entsprechende Anlage durch einen privaten Investor errichtet und in Betrieb genommen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass bestimmte Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, nicht berücksichtigt werden konnten. Um den Betrieb weiter aufrecht erhalten zu können und die öffentliche Ordnung zu wahren, wurde der Bebauungsplan in einem Änderungsverfahren angepasst. Zusätzlich soll planungsrechtlich die Nutzung solarer Strahlungsenergien eröffnet werden. Damit soll insgesamt dem überragenden öffentlichen Interesse zur Förderung regenerativer Energieerzeugung Rechnung getragen werden.

VERFAHRENSVERLAUF

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 20.10.2022 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“ gefasst. Der Beschluss wurde durch Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung am 28.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 § Abs. 1 BauGB:

Die Öffentlichkeit wurde zugleich über die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen durch Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung am 28.10.2022 ortsüblich informiert. Der Möglichkeit zur Einsichtnahme bestand im Zeitraum vom 31.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022. In diesem Zeitraum wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden per Schreiben vom 24.10.2022 über die Entwicklungsabsicht der Stadt Diemelstadt unterrichtet und aufgefordert sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und haben zu geringfügigen Anpassungen der Planung geführt. Über die Abwägung und den angepassten Planentwurf hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in der Sitzung am 16.12.2022 beraten und beschlossen haben.

Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und 4 § Abs. 2 BauGB:

An die Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie die Äußerung der Behörden schließt das formelle Beteiligungsverfahren an. Das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Zeitraum vom 03.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 durchgeführt. Die benachbarten Gemeinden wurden zur Abstimmung der Bauleitpläne untereinander mit Schreiben vom 20.12.2022 über die Absichten der Stadt Diemelstadt unterrichtet und zur Äußerung bis zum 23.01.2023 gebeten. Die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 20.12.2022 über die Absichten der Stadt Diemelstadt unterrichtet und zur Äußerung bis zum 23.01.2023 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen, Hinweise und Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vorgetragen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden wurden keine substantiellen Anregungen, Hinweise und Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vorgetragen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“ beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die Anpassung eines bestehenden Bebauungsplans zur Sicherung und Weiterentwicklung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energie, in der Änderung soll ein vorhandenes Sonderbaugebiet (SO) dafür geringfügig erweitert werden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bei Bauleitplänen, die im Regelverfahren aufzustellen sind, durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird gem. § 2a BauGB als eigener Teil der Planbegründung beigelegt. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

In der Zusammenfassung ergeben sich für die zu prüfenden Schutzgüter verschiedene Auswirkungen durch die Planung. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann eine Betroffenheit besonders geschützter bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotope und Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie FFH- und Vogelschutzgebiete gem. europäischer Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden als vertretbar erachtet. Der Geltungsbereich unterliegt bereits einer anthropogenen Nutzung, diese wird im Vergleich zum Bestand durch die Planung nicht wesentlich verändert. Dem Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan minimierend gefolgt. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind voraussichtlich nicht betroffen. Weitere Versiegelungen im Vorhabenraum wirken sich auch auf die Grundwasserneubildungsrate und somit auf das Schutzgut Wasser aus. Das Fließgewässer „Krummbicke“ verläuft am südlichen Rand des Plangebietes und ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Luft und Klima erfahren Beeinträchtigungen durch baubedingte Staub-, Lärm- und Abgasentwicklungen. Änderungen des Kleinklimas, welche durch Versiegelungen auftreten können, werden als vernachlässigbar eingestuft. Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, erfährt nur sehr geringfügige Auswirkungen bedingt durch Lärm- und Staubemissionen. Insgesamt fügt sich das Vorhaben in die bereits bestehende Gebietskulisse ein, sodass sich keine negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes ergeben. Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt. Alle genannten Schutzgüter erfahren nur in einem begrenzten Umfang Beeinträchtigungen im Zuge der Planung. Durch die Hinzunahme bisher unbeplanter Flächen im Süden des Plangebiets und deren Festsetzung für Zwecke zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können negative Auswirkungen der Planung kompensiert werden.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die Stadt Diemelstadt unterstützt die Initiative zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie z.B. der in diesem Plan zulässigen Energiegewinnung aus Biomasse oder solarer Strahlung. Die Nutzungen stehen in Konkurrenz zu landwirtschaftlicher Flächennutzung. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung bzw. Ergänzung einer vorhandenen Anlage handelt wird dem Interesse der Energieerzeugung hier weiterhin Vorrang gewährt.

Die Erweiterung erfordert zusätzliche Ausgleichflächen, auch diesen misst die Stadt Diemelstadt eine hohe Bedeutung bei, um ihrer gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung im Natur- und Umweltschutz nachzukommen. Der Ausgleich wird ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert. Um die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, werden dafür angrenzende Flächen verwendet, die aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnitts eine untergeordnete Funktion für die Lebensmittelproduktion aufweisen.

Sonstige Belange der Öffentlichkeit sind in der Abwägung berücksichtigt und nicht negativ beeinträchtigt. Da es sich um eine Änderung eines Bebauungsplans handelt sei darauf verwiesen, dass die Abwägung zur originären Beplanung des Standortes im Zuge der Aufstellung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 34 erfolgt ist.

ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt zur Sicherung des Betriebs der bereits bestehenden Anlage, aufgrund dessen konnten alternative Standorte zur Umsetzung dieser Planung nicht ebenwürdig in Betracht gezogen werden, da dies eine Verlagerung der gesamten Anlage bedeutet hätte.